

Stellungnahmen der Anzuhörenden

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 27.11.2019

Gesetzentwurf

Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung

– Drucks. [20/1054](#) –

- | | | |
|-----|--|-------|
| 8. | Handelsverband e. V. Hessen-Süd | S. 16 |
| 9. | Prof. Dr. Mathias Fasshauer, Justus-Liebig-Universität Gießen
Institut für Ernährungswissenschaft | S. 19 |
| 10. | Landkreis Waldeck-Frankenberg | S. 20 |

Handelsverband Hessen e.V., Flughafenstr. 4a, 60528 Frankfurt/Main

per E-Mail an: k.thaumueler@ltg.hessen.de, m.mueller@ltg.hessen.de

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
z.H. Karl-Heinz Thaumüller
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Büro Frankfurt

Präsident: Jochen Ruths
Hauptgeschäftsführer: Sven Rohde

Flughafenstr. 4a
60528 Frankfurt

Ihr Ansprechpartner: Ilja Fuchs

Telefon: 069-133091-0
Telefax: 069-133091-99

E-Mail: fuchs@hvhessen.de

Frankfurt am Main, 22. November 2019

**Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten der Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung
– Drucksache 20/1054 –**

Sehr geehrter Herr Thaumüller,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung.

Der Handelsverband Hessen begrüßt die ausdrückliche Zuständigkeitszuweisung durch das Land Hessen und die Aufnahme der Ernährungssicherstellung und –vorsorge sowie eine klarere Zuständigkeitsverteilung der Regierungspräsidien Darmstadt und Gießen.

Die Landesregierung führt aus, dass die Evaluation des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung keiner grundlegenden Änderungen bedarf. Dem können wir uns nur insoweit anschließen, als dass das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz klare interne Definitionen bezüglich der Gefahrenabwehr des § 3 VetWLÜb-wAVG vorgibt und entsprechende landeseinheitliche Handlungsbestimmungen beim Vorliegen der Voraussetzungen trifft. Dabei gehen wir nur auf die für den Handel relevanten Aspekte ein.

Das Verhalten der Verbraucher ändert sich zunehmend. Die Verbraucher hinterfragen die Herkunft der Waren und verlangen Transparenz sowie Qualität. Die notwendige

Qualitätssicherung wird durch Vorschriften festgelegt, in dessen Rahmen sich Unternehmer*innen bewegen. Das betrifft die Nahrungsmittelhersteller*innen, -Verarbeiter*innen und -Händler*innen. Insbesondere überregionalen Händlern wird eine eigene einheitliche Striktur durch unterschiedliche Prüfungs- und Kontrollmaßstäbe der einzelnen Hessischen Kommunen sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht erschwert. So müssen z.B. größere Lebensmittelhändler mit einem Zentralen Lieferungslager bei Verpackungen und Handhabung der Lieferung die kommunalen Prüfungskriterien des Lieferungsmarktes beachten. Das stellt eine zeitliche, funktionale und wirtschaftliche Zusatzbelastung dar. Bei kleinen Lebensmittelhändlern sorgen die unterschiedlichen kommunalen Prüfungs- und Kontrollmaßstäbe für Wettbewerbsvor- bzw. -Nachteile. Die Einen müssen mit häufigen Kontrollen oder strengen Prüfungskriterien rechnen, während die Anderen gänzlich unkontrolliert bleiben.

Darüber hinaus haben Lebensmittelhändler den Anspruch qualitative Ware anzubieten und hierfür sind landeseinheitliche Prüfungs- und Kontrollmaßstäbe an die Herstell- und Verarbeitungsunternehmen notwendig. Damit kann gewährleistet werden, dass sich sowohl Lebensmittelhändler als auch Verbraucher auf die Qualität der verkauften Lebensmittel verlassen können.

Aus Sicht des Handelsverbandes Hessen sollen klare interne Definitionen der gesetzlichen Begriffe gefasst werden und eindeutige Strukturen für die interne Zuständigkeiten und Vertretungen geklärt sein, so dass im Bedarfsfall eine zuständige Ansprechperson bereit steht und nicht, dass Verdachtsfälle oder notwendige Abwehrmaßnahmen eine Woche lang unbearbeitet bleiben.

Ferner erachten wir Hessische Standards für notwendig. Der § 4 des Gesetzes sieht eine Ermächtigungsgrundlage für die Hessische Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vor, um Standards für den landeseinheitlichen Vollzug zu bestimmen. Insbesondere Ziff. 1 des § 4 des Gesetzes ermächtigt die Ministerin durch Verordnung Standards für Entwicklung, Weiterentwicklung und Anwendung landeseinheitlicher Qualitätsanforderungen festzulegen. Es wird angeregt, dass die Verbraucherschutzministerin Priska Hinz diese Vorschrift umfangreich/er nutzt. Die Vollziehung dieser Vorschriften muss konsequent, klar und landeseinheitlich sein, sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht. Die bleiben weiterhin bestehen. Die Vergangenen Ereignisse haben jedoch gezeigt, dass es zu Schwierigkeiten bei Zuständigkeitsbestimmungen der Fachaufsicht der weiterhin verantwortlichen kommunalen Behörden gab. Wie Verbraucherschutzministerin Priska Hinz bereits Ende Oktober vorstellte, sind mehr Kontrollen erforderlich. Diese Kontrollen sollen aber auch landeseinheitlich und qualitativ sein. Durch formale Vollzugsvorgaben kann verhindert werden, dass z.B. Ver-

treter eines Landkreises vorgreifen und ohne die Vertreter des Regierungspräsidiums eine Betriebsbegehung durchführen.

Die Einstufung einzelne Unternehmen muss ebenfalls landeseinheitlich klar geregelt sein. Die Anforderungen an Kontrollen sollen sich anhand der Risikowahrscheinlichkeit sowie der Größe des Unternehmens orientieren. Fleischherstellungs- und -verarbeitungsbetriebe sind z.B. grundsätzlich sehr hohen Belastungsrisiken durch Keime und Bakterien ausgesetzt und erfordern regelmäßige qualitative Kontrollen. Kleinere Lebensmittelhändler und Unternehmene sollen vereinfachten, jedoch vergleichbar effektiven, Prüfungs- und Kontrollmaßstäben unterliegen.

Um die Einhaltung der regelmäßigen Kontrollen sicherstellen zu können müssen die Kommunen die Kommunikation untereinander, mit den Regierungspräsidien und dem Ministerium verbessern. Sofern die Aufgaben auf den Gebieten der Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung, Ernährungssicherstellung und -Vorsorge nicht rechtzeitig umgesetzt werden, müssen die Regierungspräsidien ohne schuldhaftes Zögern reagiert und im Zweifel das Ministerium nicht nur Weisungen erteilen sondern auch die Umsetzung der Weisungen begleiten und überwachen.

Mit freundlichen Grüßen


Assessor I. Fuchs

✉ Institut für Ernährungswissenschaft, Goethestraße 55 • D-35390 Gießen

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Institut für Ernährungswissenschaft

Prof. Dr. Mathias Fasshauer

Goethestraße 55
35390 Gießen
Tel.: 0641 / 99 - 39067
Fax: 0641 / 99 - 39069
Email: mathias.fasshauer@uni-giessen.de

Gießen, 25.11.2019

Stellungnahme zu dem

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung – Drucks. 20/1054 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung muss zum 01. Januar 2020 erneuert werden. Verglichen zum aktuell gültigen Gesetz wurden im Entwurf keine grundlegenden Änderungen vorgenommen. Neu geregelt wurde insbesondere der Vollzug der Aufgaben in den Bereichen der Ernährungssicherstellung und -vorsorge gemäß Erlass des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes vom 4. April 2017.

Aus Sicht des Sachverständigen ist der Entwurf eine sinnvolle Fortentwicklung des bestehenden Gesetzes und es ergeben sich keine Änderungsvorschläge.

Ich bitte um Verständnis, dass mir aus terminlichen Gründen eine persönliche Teilnahme an der Anhörung leider nicht möglich ist. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Mathias Fasshauer



Landkreis Waldeck-Frankenberg · 34494 Korbach

Per Email: k.thaumueler@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

ERSTER KREISBEIGEORDNETER

Saailing 2, 34497 Korbach

Telefon 05631 / 954-336
Telefax 05631 / 954-382

karl-friedrich.frese@kwafkb.de

www.landkreis-waldeck-frankenberg.de

Korbach, 25. November 2019

**Anhörung des Hessischen Landtages zu L T-Drs. 20/1054: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung
Stellungnahme des Landkreises Waldeck-Frankenberg**

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Thaumüller,

wir bedanken uns für die Überlassung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung (VLVollzG) und die Einladung zur Anhörung.

Inhaltlich schließen wir uns der vom Hessischen Landkreistag am 21. Nov. 2019 zu dem Gesetzentwurf abgegebenen Stellungnahme an. Da wir darüber hinaus keine weitergehenden Anmerkungen zu dem Gesetz sowie zu der vorerwähnten Stellungnahme haben, bitten wir um Verständnis, dass wir an der Anhörung nicht persönlich teilnehmen, sondern - wie in diesen Fällen üblich - durch unseren kommunalen Spitzenverband vertreten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Frese
Erster Kreisbeigeordneter